

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020

CCI: 2014DE06RDRP019

Entscheidung der Europäischen Kommission C(2014)9895 – 12/12/2014

1. Änderung vom 28.10.2015

gemäß Art. 30 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013

i. V. m. Art. 11 Buchst. a) iii), b) ii) und c) der VO (EU) Nr. 1305/2013



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Billigung durch Begleitausschuss am 11.10.2015

1. ALLGEMEINER TEIL

Mitgliedstaat: Deutschland

Region: Sachsen

Programm: Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020

2. ÄNDERUNGEN DES PROGRAMMS

Der Freistaat Sachsen teilt hiermit die nachfolgenden Änderungen mit:

gemäß Art. 30 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m.

- Artikel 11 Buchst. a) i) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Änderung der Programmstrategie, bei der eine mit einem Schwerpunktbereich verbundene quantifizierbare Zielvorgabe um mehr als 50 % geändert wird)
- Artikel 11 Buchst. a) ii) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Änderung des Beitragssatzes des ELER für eine oder mehrere Maßnahmen)
- Artikel 11 Buchst. a) iii) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Änderung des gesamten Unionsbeitrags oder seiner jährlichen Aufteilung auf Programmebene)
- Artikel 11 Buchst. b) i) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Einführung oder Rücknahme von Maßnahmen oder Arten von Vorhaben)
- Artikel 11 Buchst. b) ii) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Änderungen bei der Beschreibung von Maßnahmen, einschließlich Änderungen der Bedingungen für die Förderfähigkeit)
- Artikel 11 Buchst. b) iii) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Mittelübertragung zwischen Maßnahmen, die mit unterschiedlichen Beitragssätzen des ELER durchgeführt werden)
- Artikel 11 Buchst. c) (EU) Nr. 1305/2013 (Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art, die sich nicht auf die Umsetzung der Politik und der Maßnahmen auswirken)
- Art. 30 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Änderung im Zusammenhang mit Neuzuweisung der leistungsgebundenen Reserve)

gem. Art. 23 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m.

- Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) Nr. 1303/2013 (Änderung nach Aufforderung der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Durchführung einer einschlägigen gem. Art. 121 Abs. 2 TFEU angenommenen landesspezifischen Empfehlung bzw. einer einschlägigen gem. Art. 148 Abs. 4 angenommenen Ratsempfehlung)

1. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020

- Art. 23 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013 (Änderung nach Aufforderung der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Durchführung einschlägiger Ratsempfehlungen)

Die Änderungen sind **farbig** unterstrichen kenntlich gemacht.

Der sächsische Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 hat den Änderungen am 11.10.2015 zugestimmt.

2.1 Änderung des Finanzierungsplans gem. Artikel 11 Buchst. a) iii) VO (EU) Nr. 1305/2013 (Umschichtung Direktzahlungsmittel)

Änderung 1:

EPLR-Abschnitt 5.1. **Eine Begründung der Auswahl ...** wird wie folgt geändert:

Umschichtung gemäß Art. 14 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Der Freistaat Sachsen **nutzt die Möglichkeit plant** einer Mittelumschichtung von der 1. in die 2. Säule der GAP i. H. v. 62,1 Mio. EUR. **In der Strategie und im Indikatorplan (Kapitel 11) sind diese Mittel bereits berücksichtigt.**

Änderung 2:

EPLR-Abschnitt 10.1 Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	97.763.468,70	97.609.187,84	94.073.588,72	93.942.252,54	93.812.592,69	93.676.060,00	93.518.498,07	664.395.648,56
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Ubrige Regionen	22.434.611,30	22.399.207,16	21.587.863,28	21.557.724,46	21.527.970,31	21.496.639,00	21.460.481,93	152.464.497,44
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	<u>0,00</u> 12.726.000,00	<u>0,00</u> 12.642.000,00	<u>0,00</u> 12.438.000,00	<u>0,00</u> 12.248.000,00	<u>0,00</u> 12.059.000,00	<u>0,00</u> 62.113.000,00
Insgesamt	120.198.080,00	120.008.395,00	115.661.452,00 128.387.452,00	115.499.977,00 128.141.977,00	115.340.563,00 127.778.563,00	115.172.699,00 127.420.699,00	114.978.980,00 127.037.980,00	816.860.146,00 878.973.146,00
(Davon) leistungsgewundene Reserve, Artikel 20	7.211.884,80	7.200.503,70	6.939.687,12	6.929.998,62	6.920.433,78	6.910.361,94	6.898.738,80	49.011.608,76

1. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020

Änderung 3:

EPLR-Abschnitt 10.3.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	Anwendbarer ELER-Beitragsatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragsatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%				0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%				71,313,176.63 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%				0,0052,072,773.54 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Ubrige Regionen	Main	53%				0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4	75%				16,978,134.01
	Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34					(P4)
		Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%			
Total					0,00	88,291,310.64 150,404,310.64

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Freistaat Sachsen macht von der Möglichkeit Gebrauch, Mittel von der 1. in die 2. Säule der GAP gem. Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013 umzuschichten. In der genehmigten Fassung des EPLR 2014-2020 vom 12.12.2014 waren diese Mittel bereits in der Strategie und im Indikatorplan (Kapitel 11) enthalten. Da nun der Anhang I der VO (EU) Nr. 1305/2013 mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 geändert wurde, können diese Mittel nun auch im Finanzplan abgebildet werden. Für den Freistaat Sachsen bringt dies eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden ELER-Mittel um 62.113.000,00 EUR auf Grund der Umschichtung von Direktzahlungsmitteln gem. Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013 mit sich. Die Mittel werden in die Maßnahme 10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme integriert.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die beschriebenen finanziellen Änderungen soll der Finanzierungsplan dem tatsächlich zur Verfügung stehenden ELER-Mittelvolumen angepasst werden. Durch den geplanten Einsatz der Mittel bei Maßnahme 10 wird Unionspriorität 4 „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ gestärkt.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderung des EPLR betrifft gleichzeitig die Partnerschaftsvereinbarung insbesondere „Tabelle 16: Liste der ELER-Programme mit indikativen Finanzangaben nach Jahren in €“. Insofern wird auf Art. 30 Abs. 2 UA 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 verwiesen.

2.2 Änderungen inhaltlicher Art gem. Artikel 11 Buchst. b) ii) VO (EU) Nr. 1305/2013

2.2.1 Baseline bei Agrarumweltmaßnahmen (Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Änderung 4:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.1 Beschreibung der allgemeinen Bedingungen**,... in Abschnitt **2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)**

Anpassung bzw. Streichung der Erläuterungen zu Baseline-Vorgaben:

Hauptgegenstand: Wasser

Regelungsbereich: GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - Nitratrichtlinie

~~Kurzbezeichnung: Lagerbehälter~~

~~Nr. CC 16~~

~~Erläuterung: Die JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften~~

~~(JGS-Anlagen) vor.~~

(...)

Nr. CC 17

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 1 DüV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamt-N, **Phosphat** und Ammonium-N

(...)

Kurzbezeichnung: ~~Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.~~

Nr. CC-26a

Erläuterung: ~~Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV ist seit dem 01.01.2010 verboten. Geräte, die bis zum 14.01.2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31.12.2015 benutzt werden.~~

~~Anlage 4 der DüV:~~

- ~~• Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,~~
- ~~• Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,~~
- ~~• zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,~~
- ~~• Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,~~
- ~~• Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.~~

(...)

Regelungsbereich: ~~GLÖZ 2 – Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung~~

Kurzbezeichnung: ~~Bewässerung~~

Nr. CC-10b

Erläuterung: ~~Gem. § 5a DirektZahlVerpflV ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen.~~

(...)

Regelungsbereich: ~~GLÖZ 4 – Mindestanforderung an die Bodenbedeckung~~

Kurzbezeichnung: ~~Bodenbedeckung~~

Nr. CC-1a

Erläuterung: ~~Nach § 2 Abs.1 DirektZahlVerpflV ist Ackerland, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine Ansaat zu begrünen, soweit keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet oder soweit nur eine Beweidung oder Schnittnutzung zugelassen ist. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen außerhalb bestimmter Zeiträume zulässig. Darüber hinaus ist innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein Umbruch zulässig, wenn der Betriebsinhaber auf Antrag einer Verpflichtung zur Anlage von~~

~~ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen unterliegt und dieser Verpflichtung durch Neuansaat nachkommen muss. Gleiches gilt für brachliegendes einschließlich stillgelegtes Ackerland im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, das nicht als im Umweltinteresse genutzte Fläche durch den Betriebsinhaber ausgewiesen ist, richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen – soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt – vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden.~~

(...)

Kurzbezeichnung: Erhaltung der organischen Substanz

Nr. CC 37

Erläuterung: ~~Gem. Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3-7 der AgrarDirektZahlVerpflV der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen:~~

- ~~• Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mind. 3 Kulturen besteht (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mind. 15 % der Ackerfläche ausmachen muss.~~

Nr. CC 4

- ~~• Die Anforderung gilt auch als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene jährlich eine Humusbilanz bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt wird; im Ergebnis darf der Wert von minus 75 kg Humus-C je ha nicht unterschritten werden. Wird der Grenzwert in einem Jahr unterschritten, so ist die Verpflichtung dennoch erfüllt, wenn dieser bei einer Mittelwertbildung dieses Jahres mit dem vorangegangenen oder mit den beiden vorangegangenen Jahren erfüllt wird.~~

Nr. CC 5

- ~~• Die Anforderung gilt auch als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene eine Bodenhumusuntersuchung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt worden ist, die nicht älter als 6 Jahre sein darf. Dabei dürfen die Grenzwerte von 1 % Humus auf Böden mit 13 % oder weniger Tongehalt bzw. 1,5 % Humus auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten werden.~~

Nr. CC 6

- ~~• Die Anforderung gilt ferner als erfüllt, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich Kulturen mit neutraler oder positiver Wirkung auf den Bodenhumusgehalt anbaut (sog. „Humusmehrer“).~~
- ~~• Die Anforderung gilt ferner als erfüllt, wenn der Betriebsinhaber, der weniger als 3 Kulturen anbaut und jedes Jahr seine gesamte Ackerfläche im Wechsel mit anderen Betrieben bewirtschaftet, nachweist, dass auf der aktuell bewirtschafteten Ackerfläche in diesem und in jedem der zwei vorhergehenden Jahre jeweils andere Kulturen angebaut worden sind.~~

Nr. CC 7

Erläuterung: ~~ist das Verbot des Abbrennens Abbrennen von Stoppelfeldern verboten.~~

(...)

Nr. CC 11

Erläuterung: Nach § ~~5-8 DirektZahlVerpflV-AgrarZahlVerpflV~~ gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente~~;~~: Hecken oder Knicks ab einer Länge von ~~20-10 m;~~, Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m~~;~~, Feldgehölze mit einer Größe von mindestens ~~100-50~~ m² bis höchstens 2000 m²~~;~~, Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m²~~;~~, als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume, Terrassen. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung.

~~Zudem besteht ein~~Nr. CC 2

~~Erläuterung: Verbot der Beseitigung von Terrassen~~

Nr. CC 11a

~~Erläuterung: Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit.~~

(...)

Nr. CC 28

~~Erläuterung: Sachkundenachweis gem. PflSchSachkV-Nachweis z. B. durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.~~

Nr. CC 29

~~Erläuterung: Nutzung geprüfter Geräte gem. § 3 PflSchGerätV: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).~~

(...)

Nr. Z ~~12~~

- Ermittlung der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben.

Nr. Z ~~2~~

- ~~Jährliche Erstellung (bis 31.03.) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.~~

Daraus resultieren diverse Anpassungen zu den einzelnen AUKM-Vorhaben, welche in Anlage 1 ausführlich beschrieben und begründet sind.

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Es erfolgen Streichungen bzw. Anpassungen bei den relevanten Baseline-Bestimmungen und damit verbundene Anpassungen der Erläuterungen zu den relevanten Baseline-Bestimmungen bei den einzelnen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)-Vorhaben aus folgenden Gründen:

1. Rechtswirkungen der Angaben für die relevanten Baseline-Bestimmungen und Auslegung der KOM in der Leitlinie zu den Kontrollen (inkl. Vor-Ort-Kontrollen - VOK) und Sanktionsregeln wurden erst nach Genehmigung des EPLR am 12.12.2014 deutlich,
2. geänderte nationale, einheitliche Gesetzgebung zur Umsetzung der Standards für den Guten landwirtschaftlich- ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte endgültig im Dezember 2014 (Veröffentlichung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17.12.2014 am 23.12.2014 im Bundesanzeiger),
3. einzelflächen- und einzelparzellenbezogener Ansatz der AUKM-Vorhaben erfordert Streichung der gesamtbetriebsbezogenen Baseline-Bestimmungen,
4. Schreibfehler bei den Aufzählungen der relevanten nationalen Baseline-Düngeanforderungen bezüglich der Phosphor-Düngung.

Zu 1.:

Aufgrund der frühen Ersteinreichung des sächsischen EPLR im Mai 2014 waren bis zum Genehmigungszeitpunkt am 12.12.2014 die Konsequenzen für die korrekte ELER-Förderumsetzung, die zwingenden Rechtswirkungen für Kontrollen und die daraus erwachsenden Fehlerrisiken dieser Angaben für die relevanten Baseline-Bestimmungen noch nicht geklärt. Die letzten maßgeblichen Leitlinien zu den Kontrollen (inkl. VOK) und Sanktionsregeln sowie den daraus erwachsenden Fehlerpotentialen sind erst zu Beginn 2015 von der EU-Kommission veröffentlicht und bis Juni 2015 in den EU-Arbeitsgremien (RDC) diskutiert worden.

Grundsätzlich ging die Verwaltungsbehörde bei der Programmerarbeitung davon aus, dass die Angaben in den Eingabefeldern „Einschlägige GLÖZ / GAB“ (Grundanforderungen an die Betriebsführung), „Mindestanforderungen für Dünger und Pflanzenschutzmittel“, „andere relevante nationale bzw. regionale Anforderungen“, „Mindesttätigkeiten“ und „Relevante übliche landwirtschaftliche Praxis“ ausschließlich dazu dienen sollten, zu belegen, dass die Agrarumwelt- und Klimazahlungen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen beziehen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen (Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013). Mit den Kontroll- und Sanktionsleitlinien wurde im März 2015 deutlich, dass die KOM diese Baseline-Anforderungen als Förderkriterium wertet. Damit wird eine vollständige Kontrolle im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen vorgeschrieben. Verstöße sollen mit Sanktionen nach Schwere, Dauer und Häufigkeit bis zu einer Komplettstreichung der Förderung geahndet werden, was eine bei Weitem schärfere Sanktionierung als bei gleichartigen Verstößen im Rahmen der 1. Säule der GAP (Cross-Compliance-Sanktionssystem) darstellen würde.

In der genehmigten Fassung des EPLR ist eine deutlich umfangreichere Anzahl von Baseline-Bestimmungen bei den einzelnen AUKM-Vorhaben als relevant und einschlägig verknüpft, als dies aus der Leitlinie zu Kontrolle und Sanktionen in der ländlichen Entwicklung zwingend erforderlich wäre. Dadurch ergibt sich ein erhöhter, nicht erforderlicher Mehraufwand an Kontrollsachverhalten von nicht relevanten / nicht einschlägigen Baseline-Bestimmungen. Im Ergebnis werden nur die Baseline-Bestimmungen belassen, die mit entsprechenden Verpflichtungen direkt in Zusammenhang stehen. Die über die Baseline-Vorgaben hinausgehenden einschlägigen Verpflichtungen sind jeweils im Eingabefeld „Beschreibung der Art des Vorhabens“ definiert.

1. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020

Ein Beispiel für die korrekte Zuordnung als relevante Baseline-Bestimmung bei dem Vorhaben AL.2 (Streifensaat/Direktsaat) ist CC 1 (Cross Compliance - „Erosionsvermeidung“): Mit der zwingenden Anwendung der Direktsaat/Streifensaat (Vorhaben AL.2) ist der Einsatz des Pfluges im gesamten Verpflichtungsjahr auf dem jeweiligen Vorhabensschlag komplett unzulässig. Dies geht über die nationalen Anforderungen zum Erosionsschutz CC 1 (GLÖZ 5 - „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion“) deutlich hinaus. Nach diesen nationalen GLÖZ-Umsetzungsvorschriften (§ 6 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung) ist der Pflugeinsatz nur in bestimmten Zeiträumen (1. Dezember bis 15. Februar), nur bei bestimmten Kulturen und standortabhängig unzulässig.

Ein Beispiel für die Streichung einer nicht relevanten Baseline-Bestimmung bei Vorhaben AL.2 sind CC 16 – CC 26a und CC 27 – CC 32: Da beim Vorhaben AL.2 keine Verpflichtungen bezüglich des Pflanzenschutz- bzw. Düngemiteleinsatzes getroffen werden, sind die Baseline-Bestimmungen CC 16 – CC 26a (GAB 1 - Nitrat-RL-Umsetzung) sowie CC 27 – CC 32 (GAB 10 Pflanzenschutz-Richtlinien-Umsetzung) bei diesen Vorhaben als relevante Baseline-Bestimmungen zu streichen.

Zu 2.:

Die nationale, einheitliche Gesetzgebung zur Umsetzung der GLÖZ-Standards in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte endgültig im Dezember 2014 (Veröffentlichung der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung vom 17.12.2014 am 23.12.2014 im Bundesanzeiger) und damit nach der Genehmigung des EPLR am 12.12.2014.

Es erfolgten Änderungen in den konkreten Einzelanforderungen für drei GLÖZ-Standards (GLÖZ 4 „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“, GLÖZ 6 „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ und GLÖZ 7 „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“) sowie eine vollständige Neufassung des nationalen Rechts mit Neubezeichnung und Neunummerierung der beizubehaltenden Anforderungen.

Damit ergibt sich ein nicht unerheblicher Änderungsbedarf im Kapitel 1, Unterpunkt „2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 der ELER VO)“. In diesem Zusammenhang werden nicht mehr vorkommende nationale GLÖZ-Anforderungen ersatzlos gestrichen (bisherige Anforderungen CC 3 bis CC 6), einige bisherige Anforderungen in vorhandenen GLÖZ-Anforderungen ergänzend mit aufgenommen (CC 2 und CC 11a in CC 11) und die GLÖZ 4 – Anforderungen vollkommen neu gefasst (CC 1a wird zu CC 9a). Weiterhin wurde im Zuge der Neugestaltung der CC-Nummerierung aus den bisherigen CC-Anforderungen (CC 28 und CC 29) der Pflanzenschutz-Richtlinien-Umsetzung (gültig bis 2014) herausgenommen und als nationale (Zusatz-) Anforderungen (Z 7 und Z 8) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gekennzeichnet.

Zu 3.:

Durch die einzelflächen- und einzelparzellenbezogen gestalteten AUKM-Vorhaben sind keine gesamtbetrieblich bezogenen Verpflichtungen definiert. Daher können gesamtbetriebsbezogene Baseline-Bestimmungen nicht als relevant (einschlägig) herangezogen bzw. Verknüpfungen zwischen einer einzelflächenbezogenen Vorhabensverpflichtung und betriebsbezogener Baseline-Bestimmung abgeleitet werden. Ebenso weisen die Vorhaben und deren Verpflichtungen keinen Bezug zu bestimmten Tierhaltungsanlagen und damit verbundenen Anfall, Lagerung und Ausbringung von stickstoffhaltigen Exkrementen (organische Düngemitteln) auf.

Bei der korrekten EU-rechtskonformen Verknüpfung von relevanten Baseline-Bestimmungen mit einzelnen Vorhaben und deren Verpflichtungen wird vorausgesetzt, dass die relevante Baseline-Bestimmung auch einzelflächenbezogen formuliert und einzuhalten ist. Daher können nur einzelflächenbezogene, konkret prüfbare Baseline-Bestimmungen als relevant (einschlägig) herangezogen bzw. durch Verknüpfungen zwischen den definierten einzelflächenbezogenen Verpflichtungen mit entsprechenden Baseline-Bestimmungen abgeleitet werden. Aus diesem Grund werden die Baseline-Bestimmungen zu gesamtbetrieblichen Nährstoffvergleichen zu Stickstoff (CC 26) und zu Phosphor (Z 2 alt) gestrichen. Ebenso sind die gesamtbetrieblichen Baseline-Bestimmungen zur Lagerung und Lagerkapazität für flüssige organische Düngemittel (CC 16), gesamtbetriebliche Begren-

zung für Stickstoff aus tierischen Ausscheidungen (CC 22) sowie Ausbringtechnikanforderungen für Stallungsteuer und Gülleausbringtechnik (CC 26a) für die angebotenen Vorhaben nicht relevant, da diese grundsätzlich gesamtbetriebliche Anforderungen darstellen, nur gesamtbetrieblich prüfbar sind und keinen direkten Einzelflächenbezug aufweisen.

Zu 4.:

Bei den Vorhaben, bei denen aufgrund von umfassenden Regelungen zur Düngung Beschränkungen zu allen Düngemitteln/Nährstoffen bestehen, sind die nationalen Zusatzanforderungen zur Phosphor-Düngung der Düngeverordnung als relevante Baseline-Bestimmungen aufgeführt. Dabei ist ein redaktioneller Fehler (Kopierfehler) unterlaufen, der nun bei Durchsicht aller einzelnen relevanten Baseline-Bestimmungen aufgefallen ist und korrigiert wird. Anstatt Z 1 - Z 8 gilt für Phosphor-Düngung nur Z 2 – Z 6. Wobei die Inhalte der bisherigen Z 2-Baseline-Anforderung aufgrund der gesamtbetrieblichen Anforderung an P-Nährstoff-Flächenbilanzen (vgl. nationale Düngeverordnung) für die AUKM-Vorhaben nicht relevant sind, wird dafür die alte Anforderung von Z 1 in die neue Z 2-Anforderung aufgenommen.

Prüfung der Baseline-Streichungen und Änderungen hinsichtlich Prämienrelevanz:

Nach Prüfung der einzelnen AUKM-Vorhaben und deren jeweiligen Prämienkalkulationen ergibt sich aus den Streichungen von nicht relevanten Baseline-Bestimmungen bei keinem Vorhaben ein Änderungsbedarf bezüglich der Prämie. Da die gestrichenen, nicht relevanten Baseline-Anforderungen regelmäßig keinen Bezug zu den prämienrelevanten Förderverpflichtungen oder einem Förderkriterium aufwiesen, kommen keine für die Prämienkalkulation maßgeblichen Kostenmehraufwendungen oder Ertragsausfälle hinzu bzw. fallen derartige weg. Es wird weiterhin zugesichert, dass keine Überkompensation erfolgt.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung erfolgt eine Bereinigung um die nicht einschlägigen (nicht relevanten) Baseline-Bestimmungen für das jeweilige Vorhaben. Darüber hinaus werden unnötige Kontrollanforderungen, Fehlerrisiken und -quellen, die für eine korrekte und umfassende Umsetzung des EU-Rechts nicht zwingend erforderlich sind, abgebaut. Weiterhin wird der EU-Zielstellung der Entbürokratisierung der Förderumsetzung beim Antragsteller entsprochen.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.2.2 Vorhabenauswahlverfahren (Art. 8 m) iv) i. V. m. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Änderung 5:

Korrektur jeweils in den EPLR-Abschnitten **8.2.2.3.1.7, 8.2.2.3.2.7, 8.2.2.3.3.7, 8.2.2.3.4.7, 8.2.2.3.5.7, 8.2.2.3.6.7, 8.2.3.3.1.7, 8.2.3.3.2.7, 8.2.4.3.1.7, 8.2.4.3.2.7, 8.2.4.3.3.7, 8.2.4.3.4.7, 8.2.4.3.5.7, 8.2.8.3.1.7, 8.2.8.3.2.7, 8.2.8.3.3.7, 8.2.8.3.4.7 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien:**

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, ~~sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist~~ werden.

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Mit der Anpassung soll klargestellt werden, dass für Antragsteller kein Zwang besteht, ihren Förderantrag in den nächsten Aufruf einbeziehen zu lassen.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Diese Änderung dient der Klarstellung und hat keine weiteren Auswirkungen.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.2.3 Erweiterung des Kreises der Begünstigten für Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Änderung 6:

Ergänzung im EPLR-Abschnitt **8.2.2.3.4. d) Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen, 8.2.2.3.4.4 Begünstigte**

- private und körperschaftliche Waldbesitzer¶
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse¶
- Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz¶
- Jagdgenossenschaften¶
- o.g. Begünstigte als Träger für gemeinschaftliche/ besitzübergreifende Vorhaben¶

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Forstbetriebgemeinschaften als Träger gemeinschaftlicher Vorhaben sind derzeit im Freistaat Sachsen nur auf weniger als 20% der Privat- und Körperschaftswaldfläche vorhanden, in den flächendeckend vorhandenen Jagdgenossenschaften hingegen sind alle Waldbesitzer vertreten, deren Flächen zum Jagdbezirk gehören. Jagdgenossenschaften könnten somit analog zu anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz Als Träger für gemeinschaftliche / besitzübergreifende Vorhaben für ihre waldbesitzenden Mitglieder agieren.

1. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020

Erwartete Wirkungen der Änderung
Durch die Änderung wird lediglich der Adressatenkreis des Fördervorhabens erweitert, ohne dass hiermit weitere Konsequenzen verbunden sind.
Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.2.4 Konkretisierung der Förderfähigkeitsbedingungen für Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Änderung 7:
Ergänzung im EPLR-Abschnitte 8.2.2.3.4. d) Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen, 8.2.2.3.4.6 Bedingungen für die Förderfähigkeit
<ul style="list-style-type: none">• bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen:<ul style="list-style-type: none">○ Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein○ Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, und Nachweise (z. B. Zertifikate über Tragfähigkeit und Umweltfreundlichkeit von mineralischem Recyclingmaterial), die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (insbesondere SächsNatSchG, SächsWG), um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO)○ Nachweis einer befestigten schwerlastfähigen Zuwegung mit Anbindung an das öffentliche Straßennetz
Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme
Mit der Ergänzung soll das Spektrum möglicher erforderlicher Antragsunterlagen der Einzelfallspezifik besser gerecht werden.
Erwartete Wirkungen der Änderung
Diese Änderung dient der Klarstellung und hat keine weiteren Auswirkungen.
Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.2.5 Ergänzung der Leitwaldgesellschaften für Waldumbau und Verjüngung in Schutzgebieten (Art. 21-26 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Änderung 8:

Ergänzung im EPLR-Abschnitt **8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme**

potenzielle natürliche Vegetation (pnV)	Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten	förderfähige Hauptbaumart		förderfähige Nebenbaumarten (als fakultative Beimischung)
		Baumart	Mindestanteil an der Verjüngung	
Buchenwälder*	9110 Hainsimsen-Buchenwälder	Rotbuche	70 Prozent	Weißtanne, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Ulmen
	9130 Waldmeister-Buchenwälder			
Eichenwälder*	9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	Stieleiche, Traubeneiche	50 Prozent	Hainbuche, Winterlinde, Ahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Roterle, Ulmen, Wildobst, Traubenkirsche, Elsbeere
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder			
	91G0 Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder			
Bodensaure Eichenwälder*	9190 Eichenwälder auf Sandebenen	Stieleiche	70 Prozent	Traubeneiche, Rotbuche, Roterle
Hartholzauenwälder*	91F0 Hartholzauenwälder	Stieleiche	50 Prozent	Ahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Hainbuche, Ulmen, Wildobst, Roterle, Schwarzpappel, Traubenkirsche
Erlen (-Eschen) -Wälder*	91E0 Erlen-Eschen-Wälder	Roterle	70 Prozent	Stieleiche, Bergahorn, Ulmen, Traubenkirsche, Bruchweide, Silberweide
Hang- und Schluchtwälder*	9180 Schlucht- und Hangmischwälder	Bergahorn, Linden, Bergulme	70 Prozent	Rotbuche, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche
Montane Fichtenwälder*/**	9410 montane bodensaure Fichtenwälder	X	X	Weißtanne, Rotbuche, Bergahorn

* Bei der Auswahl der Nebenbaumarten und deren Anteil an der Verjüngung sind die jeweiligen Standortverhältnisse zu beachten, insbesondere die Klimastufe (Höhenlage) und die Standortgüte (Nährkraftstufe, Standortfeuchte). Vom Mindestanteil der Hauptbaumart(en) kann abgewichen werden, wenn deren Anteil durch Naturverjüngung auf oder unmittelbar im Umfeld der Verjüngungsfläche gesichert ist (Begründung erforderlich)

** Einbringung Nebenbaumarten (innerhalb kartiertem LRT max. 10% der Gesamtfläche, Größe der einzelnen Gruppen max. 0,3 Hektar)

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Die **Verringerung des Mindestanteils der förderfähigen Hauptbaumart von 70 % auf 50 %** an der Verjüngung bei den Eichen- und Hartholzauenwäldern (LRT 9160, 9170, 91G0 und 91F0) erfolgt, da es sich „bei den o. g. Lebensraumtypen (...) um ausgesprochene Mischwaldtypen (handelt), bei denen eine Verjüngung bzw. ein Waldumbau mit einem Baumartenanteil einer einzelnen Baumart von mehr als 70 % die Mischungsverhältnisse in späteren Waldwachstumsstadien stark in Richtung dieser Baumart beeinflussen könnte (vgl. auch Fachbroschüre „Waldbiotopkartierung in Sachsen. Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung“ des Staatsbetriebes Sachsenforst auf den Seiten 43-48 und 61-63). Bei einem Eichen-Anteil von mehr als 35 % darf der Erhaltungszustand der o. g. FFH-Lebensraumtypen - bezogen auf das Arteninventar der Hauptschicht - bereits mit „A - hervorragend“ eingestuft werden. In Anbetracht der Tatsache, dass sich viele der für diese Lebensraumtypen aufgeführten Mischbaumarten in Sachsen auf natürliche Weise vermehren, erscheint die Förderung eines mindestens 50-prozentigen Eichenanteils an der Verjüngung fachlich

1. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020

sinnvoll und geboten.“ (Hinweis der Gruppe „Forstwirtschaft“ des Begleitausschusses zum EPLR 2014-2020 im Rahmen des Umlaufverfahrens zur Billigung des Änderungsantrages)

2. Die **Aufnahme weiterer förderfähiger Nebenbaumarten** (Hainbuche, Ulmen, Wildobst) in der Zeile „Hartholzauenwälder“ (LRT 91F0) wird begrüßt, da „lt. o.g. Fachbroschüre zur Waldbiotopkartierung (...) insbesondere die Ulmen zu den Hauptbaumarten dieses Lebensraumtyps (gehören). Eine natürliche Verjüngung der Ulmenarten ist wegen deren geringen Verbreitung in Sachsen (tlw. Rote Liste geführt) nicht gegeben. Ebenso ist die Ergänzung des tlw. auf der Roten Liste stehenden Wildobstes (z. B. Wildäpfel) als Mischbaumarten dieses LRT zu bewerten. Die Förderung der künstlichen Verjüngung dieser zusätzlich aufgeführten Baumarten ist somit eine direkte Unterstützung eines günstigen bzw. hervorragenden Erhaltungszustandes des LRT, der in Bezug auf das Arteninventar der Haupt- und weiterer Schichten am Vorhandensein einer lebensraumtypischen Artenkombination gemessen wird.“ (Hinweis der Gruppe „Forstwirtschaft“ des Begleitausschusses zum EPLR 2014-2020 im Rahmen des Umlaufverfahrens zur Billigung des Änderungsantrages)

3. Es werden **zwei Lebensraumtypen** in Abbildung 8-4 **ergänzt**. Durch diese Änderung soll eine naturschutz- und forstfachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung von vergleichbaren Waldverjüngungsvorhaben *innerhalb* gegenüber denen *außerhalb* von Schutzgebieten vermieden werden. Die bisher in Abbildung 8-4 aufgeführten Leitwaldgesellschaften decken nicht in allen Fällen die durch entsprechende Verjüngungsmaßnahmen naturschutz- und forstfachlich wünschenswerten Zielzustände innerhalb der sächsischen Schutzgebiete ab. Aktuell kann ein vergleichbares Waldverjüngungsvorhaben außerhalb eines Schutzgebietes im Rahmen des Waldumbaus problemlos förderfähig und in dieser Vorhabenauswahl sogar besonders hoch bewertet, innerhalb von Schutzgebieten jedoch nicht förderfähig sein.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Diese Änderung dient dem Ausgleich einer sachlichen Unausgewogenheit im Programm.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.2.6 Ausgleichszulage (Art. 31 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Änderung 9:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.7.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme:**

Förderbare Fläche

~~Förderbare~~ ~~Förderbar sind~~ Flächen ~~sind diejenigen Flächen, die innerhalb der in~~ benachteiligten ~~Gebiete~~ ~~Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Begünstigten mit Betriebsitz im Freistaat Sachsen liegen.~~

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die NRR lässt in den Abschnitten 5.2.8.3.1.8 Ziff. 5 und 5.2.8.3.2.8 Ziff. 5 zu, dass Betriebe, die ihren Unternehmenssitz in einem Bundesland haben auch die Flächen beantragen dürfen, die in einem anderen Bundesland liegen (reines Betriebsitzprinzip). Der Freistaat Sachsen hatte diese Möglichkeit mit dem EPLR 2014-2020 eingeschränkt (eingeschränktes Betriebsitzprinzip: Betriebsitz

1. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020

und Flächen müssen im Freistaat Sachsen liegen). Im ersten Jahr der Umsetzung in 2015 zeigte sich, dass ein erhöhter Bedarf für die Förderung von sächsischen Betrieben mit Flächen außerhalb Sachsens besteht. Da die NRR diese Möglichkeit bietet, soll ab 2016 die Antragstellung nach dem reinen Betriebssitz erfolgen.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung soll es möglich sein, Ausgleichszulage für Flächen sächsischer Betriebe in anderen Bundesländern zu gewähren. Damit wird diesen landwirtschaftlichen Betrieben der Nachteil, der sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet ergibt, für alle relevanten Flächen teilweise ausgeglichen.

Die Erfahrungen in der Förderperiode 2007-2013 zeigen, dass ca. 3.000 ha betroffen sind. Eine Anpassung des IFP 2014-2020 ist nicht erforderlich, da für die finanzielle Planung die Inanspruchnahme der jeweils gesamten benachteiligten Betriebsfläche unterstellt wurde.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.2.7 Förderausschluss bei Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten bzw. Verjüngung in Schutzgebieten (Art. 21 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Änderung 10:

Klarstellung in den EPLR-Abschnitten **8.2.4.3.2. b) Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten und 8.2.4.3.3. c) Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten, jeweils im Textfeld 8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens**

Von der Förderung ausgeschlossen sind:¶

- Waldumbaumaßnahmen mit Gemeiner Esche¶
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere für Eingriffe in Natur und Landschaft nach BNatSchG¶

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Mit Bezug auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelbewirtschaftung soll klargestellt werden, dass Vorhaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, nicht gefördert werden.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Diese Änderung dient der Klarstellung und hat keine weiteren Auswirkungen.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.2.8 Pauschalsätze für indirekte Kosten und Personalkosten gem. Art. 68 ESIF-VO bei Maßnahmen des Wissenstransfers und der Europäischen Innovationspartnerschaften (Art. 14 und Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Änderung 11:

Ergänzung in EPLR-Abschnitte **8.1 Allgemeine Bedingungen** im Textfeld „**Beschreibung der allgemeinen Bedingungen**,...“ unter „1. Regelungen zur Förderfähigkeit“

Allgemeine Kosten gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, die entstanden sind, bevor der zuständigen Behörde ein Antrag auf Förderung vorgelegt worden ist, sind förderfähig. ¶

Pauschalsätze für indirekte Kosten und Personalkosten gem. Art. 68 ESIF-VO sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird. ¶

Sachleistungen gem. Art. 69 Abs. 1 ESIF-VO bzw. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird. ¶

Änderung 12:

Ergänzung in den EPLR-Abschnitten **8.2.1.3** und **8.2.8.3** jeweils in den Textfeldern **8.2.1.3.2.2., 8.2.1.3.3.2., 8.2.1.3.4.2. 8.2.1.3.5.2., 8.2.1.3.6.2., 8.2.1.3.7.2., 8.2.1.3.8.2., 8.2.8.3.1.2., 8.2.8.3.2.2. (Art der Unterstützung):**

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden. ¶

Für indirekte Kosten werden als Pauschalsatz 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. Die Nutzung dieser Möglichkeit schließt die zeitgleiche Anrechnung sonstiger Betriebsausgaben aus. ¶

Änderung 13:

Ergänzung in den EPLR-Abschnitten **8.2.1.3** und **8.2.8.3** jeweils in den Textfeldern **8.2.1.3.2.5., 8.2.1.3.3.5., 8.2.1.3.4.5., 8.2.1.3.5.5., 8.2.1.3.6.5., 8.2.1.3.7.5., 8.2.1.3.8.5., 8.2.8.3.2.5. (Förderfähige Kosten):**

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden und diesem direkt zugerechnet werden können. ¶
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden und diesem direkt zugerechnet werden können. ¶
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen. ¶

Änderung 14:

Ergänzung im EPLR-Abschnitt **8.2.8.3** im Textfeld **8.2.8.3.1.5 (Förderfähige Kosten)**:

- ~~Personalkosten (z. B. Gehalt, Reisekosten) gem. Art. 35 (5) c) ELER-VO~~
- ~~Sachkosten (z. B. Mieten, Leasing, Büroeinrichtung, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit, Energie, Heizung) gem. Art. 35 (5) c) ELER-VO~~
- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden und diesem direkt zugerechnet werden können
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden und diesem direkt zugerechnet werden können
- ~~Kosten für Vernetzungsaktivitäten und deren Anbahnung gem. Art. 35 (5) c) ELER-VO~~
- ~~Kosten für die Erstellung von Geschäftsplänen, Anpassung und Veränderung von Aktionsplänen gem. Art. 35 (5) a) ELER-VO~~
- ~~Kosten für Studien über das Tätigkeitsgebiet der OG gem. Art. 35 (5) a) ELER-VO~~

Kosten für die Einrichtung der Operationellen Gruppe werden nicht gewährt, wenn diese vor der Antragstellung angefallen sind, ausgenommen sind Allgemeine Kosten nach Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO.

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Nach Auswertung der ersten Anträge zu Aufrufen der im EPLR 2014-2020 neuen Maßnahmen Wissenstransfer und EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ hat sich gezeigt, dass Vereinfachungen für die Begünstigten im Verfahren notwendig sind.

Mit diesem Änderungsantrag sollen Pauschalsätze als Art der Unterstützung bei allen Vorhaben eingeführt werden, in denen direkte Personalkosten entstehen. Das betrifft die EPLR- Codes 1.2 b, 1.2. c, 1.2 d, 1.2 f (Wissenstransfer) sowie 16.1 (Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit) und 16.2 (Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien).

Mit der Pauschale werden folgende Gemeinkosten berücksichtigt:

- Büromaterial,
- Porto
- Büromiete,
- Reisekosten, Kopier-, Telekommunikation,
- EDV
- Kauf-, Miet- bzw. Leasingkosten für Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Speichermedien),
- Energiekosten (Elektrizität, Heizung)
- Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung erfolgt eine Vereinfachung für das jeweilige Vorhaben. Darüber hinaus werden unnötige Kontrollanforderungen, Fehlerrisiken und -quellen, die für eine korrekte und umfassende Umsetzung des EU-Rechts nicht zwingend erforderlich sind, abgebaut. Weiterhin wird der EU-Zielstellung der Entbürokratisierung der Förderumsetzung beim Antragsteller entsprochen. Letztendlich soll dadurch die Akzeptanz der angebotenen Fördermaßnahmen erheblich gesteigert werden.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.2.9 Ergänzung der Möglichkeit von De-minimis-Beihilfen

Änderung 15:

Aktualisierung in EPLR-Abschnitt **13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE** im Textfeld **13.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)**

13.3.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.3

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Code 7.6), die Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV enthalten, sollen durch die EU-Kommission auf Grundlage von Rn. 643 ff der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) genehmigt [oder als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013](#) [gewährt](#) werden.

Änderung 16:

Aktualisierung in EPLR-Abschnitt **13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE** im Textfeld **13.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)**

[Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald \(Code 8.5.e\)](#) werden nach Art. 35 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt- [oder als De-minimis-Beihilfen nach VO \(EU\) Nr. 1407/2013 gewährt. Die Freistellungsnummer der Beihilfesache lautet: SA.40068 \(2014/XA\).](#)

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Diese Änderungen dienen der Klarstellung.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Diese Änderungen dienen der Klarstellung und haben keine weiteren Auswirkungen.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2.3 Redaktionelle Korrekturen gem. Artikel 11 Buchst. c) (EU) Nr. 1305/2013

Änderung 17:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **6.2. Ex-ante-Konditionalitäten** in Abschnitt **P4.1 a) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)**...

Aktualisierung entsprechend Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV, alt: DirektZahlVerpflV)

Änderung 18:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.1 Beschreibung der allgemeinen Bedingungen**,... in Abschnitt **2. Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)**

Änderung der Bezeichnung der Paragraphen der Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV, alt: DirektZahlVerpflV) und Aktualisierung der entsprechenden Erläuterungen

Änderung 19:

Klarstellung in EPLR-Abschnitt **8.2.4.3.1. a) Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, 8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit**

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein¶
- Vorhaben steht mit einem Waldbrandschutzplan in Einklang (vgl. Kap. 8.2.4.7)¶
- Standort der Kameraeinheit(en) des AWFS nur in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (gem. Karte zu Waldbrandgefahrenklassen) (vgl. Kap. 8.2.4.6) in den Landkreisen Nordsachsen, Meißen, Bautzen oder Görlitz¶

Änderung 20:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.5.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen**

Streichung eines doppelt aufgeführten Absatzes:

Zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt aber auch für den Erhalt und die Verbesserung der Landschaftsqualität und damit der Attraktivität des ländlichen Raums sind Maßnahmen zur Etablierung oder Erhaltung naturschutzkonformer Bewirtschaftungsweisen, eine stärkere Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft sowie spezielle Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten auf Acker- und Grünland angezeigt.

Die Maßnahmesektoren/Teilmaßnahmen wurden, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen für Maßnahme 214 (Agrarumweltmaßnahmen) des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (s. a. Anlage 2 Auswirkungen des vorangegangenen Programmzeitraums unter Kapitel 3.2 Schwerpunkt 2), entsprechend ihrer Ausrichtung gezielt ausgewählt. So wird u. a. die Anwendung der Anlage von Grünstreifen auf Ackerland (AL.1) wie auch die Ansaat von Zwischenfrüchten (AL.4) im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Boden- und Wasserqualität fortgeführt. Die naturschutzgerechte Grünlandnutzung wird u. a. mit der Anwendung des Artenreichen Grünlands – ergebnisorientierte Honorierung (GL.1) entsprechend zielgenau ausgerichtet.

Änderung 21:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.5.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen**

Interner Verweis auf Abschnitt 8.1:

B. Bestimmungen

Allgemeine Pflichten (CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts)

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 [im Folgenden HZ-VO]
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1 c) Ziff. ii) und iii) VO (EU) Nr. 1307/2013 [im Folgenden DZ-VO]
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und PSM und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts

im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind ~~in der NRR der Bundesrepublik Deutschland~~ unter Abschnitt 8.1 aufgeführt.

Änderung 22:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.5.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen** Streichung des Vorbehaltes:

Prinzip Anwendung des Greenings

Die im Rahmen des vorliegenden EPLR 2014 – 2020 für den Freistaat Sachsen programmierten Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO werden nicht für eine äquivalente Anwendung gem. Art. 43 Abs. 3 a) DZ-VO beantragt.

Ausgewählte Vorhaben der AUKM, die ~~identisch~~ mit Vorhaben ökologischer Vorrangflächen sind und eindeutig als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden können, sind in der Vorhabenbeschreibung ~~vorbehaltlich der Entscheidung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens vorläufig~~ identifiziert. In diesem Fall muss der Landwirt, der eine Direktzahlung erhält und demgemäß die Greening-Vorgaben der DZ-VO zu erfüllen hat, entscheiden, ob ~~der Landwirt~~ dieses Vorhaben im Rahmen der AUKM oder als greeningrelevantes Vorhaben gem. Art. 46 DZ-VO durchführen will (schlagbezogene Betrachtung). Mit

Änderung 23:

Korrektur in EPLR-Abschnitten **8.2.5.3.1.1, 8.2.5.3.3.1, 8.2.5.3.4.1, 8.2.5.3.5.1 Beschreibung der Art des Vorhabens** (Vorhaben AL.1, AL.3, AL.4 und AL.5)

Streichung des Vorbehaltes jeweils im letzten Satz:

~~Vorbehaltlich der Entscheidung im laufenden Gesetzgebungsverfahren:~~ Dieses Vorhaben korrespondiert ggf. mit Greening-Maßnahmen gem. Art. 46 DZ-VO.

Änderung 24:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.5.3. für alle Vorhaben der Maßnahme 10** in den Textfeldern **8.2.5.3.1.3, 8.2.5.3.2.3, 8.2.5.3.3.3, 8.2.5.3.4.3, 8.2.5.3.5.3, 8.2.5.3.6.3, 8.2.5.3.7.3, 8.2.5.3.8.3, 8.2.5.3.9.3, 8.2.5.3.10.3, 8.2.5.3.11.3, 8.2.5.3.12.3 (Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften)** sowie in den Textfeldern **8.2.5.3.1.10.1.1.1, 8.2.5.3.2.10.1.1.1, 8.2.5.3.3.10.1.1.1, 8.2.5.3.4.10.1.1.1, 8.2.5.3.5.10.1.1.1, 8.2.5.3.6.10.1.1.1, 8.2.5.3.7.10.1.1.1, 8.2.5.3.8.10.1.1.1, 8.2.5.3.9.10.1.1.1, 8.2.5.3.10.10.1.1.1, 8.2.5.3.11.10.1.1.1, 8.2.5.3.12.10.1.1.1 (Baseline)**

Aktualisierung entsprechend Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV, alt: DirektZahlVerpflV, Anpassung an geltende Rechtslage)

Änderung 25:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.5.3.2 AL. 2 Streifensaat/Direktsaat, 8.2.5.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben** im Textfeld **Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen**

Einflussgröße und Begründung:

Durch Streifensaat/Direktsaat sinken Deckungsbeiträge im Durchschnitt der Fruchtfolge aufgrund von Ertragsverlust gegenüber der konventionellen Anbaumethode. Der Freistaat Sachsen ~~liegt unterlegt~~ sächsische Bedingungen (hohes Ertragsniveau, intensiver Ackerbau, bisher wenig Erfahrung und damit Ertragsrisiken bei Anwendung der Verfahren, erhöhte variable Maschinenkosten durch Spezialtechnik für Strip Till und Direktsaat) zu Grunde. ~~im Prämienkorridor der Nationalen Rahmenregelung für Deutschland.~~

Änderung 26:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.5.3.9. GL. 2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis, 8.2.5.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben** im Textfeld „**Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter (einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen...**“ im letzten Absatz

Ein gewisses Maß an Regionalisierung bzw. Berücksichtigung unterschiedlicher Erschwernisse bei Zahlung der Prämie nach Art. 31/32 ELER-VO ist über die Differenzierung der AZL nach ~~sechs vier~~ Ausgleichskategorien berücksichtigt. Daher finden diese Erschwernisse bei der Berechnung der Prämie für diese Vorhaben keine Berücksichtigung.

Änderung 27:

Aktualisierung in EPLR-Abschnitt **8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen**

Beschreibung des IT-Systems

Die Antragstellung hat in digitaler Form zu erfolgen, jedem potenziell Begünstigten wird eine Antrags-CD zur Verfügung gestellt. Die Antrags-CD wird jährlich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben aktualisiert. Die Zuständigkeit für die Aktualisierung liegt im SMUL. Antragsteller, die bereits in dem/n Vorjahr/en einen Antrag gestellt haben, erhalten über die das zuständige Außenstelle-FBZ des LfULG eine aktualisierte Antrags-CD u. je nach Lage der Antragsflächen entsprechende (neue) Luftbild-CDs. Neuantragsteller müssen sich an ihre zuständige Außenstelle-FBZ wenden, um die Antrags-CD u. Luftbild-CDs zu erhalten. Die Antrags-CD enthält ein GIS-Programm zur Erfassung der Flächen (Schlaggeometrien)

Änderung 28:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.7.3.2. Benachteiligte Gebiete (andere Gebiete)**

8.2.7.3.2. Benachteiligte Gebiete (andere Gebiete)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: ~~M13.00040002~~

Teilmaßnahme:

Änderung 29:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.7.3.2. Benachteiligte Gebiete (andere Gebiete) im Textfeld 8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze:**

Die Höhe der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2015 beträgt für

- Benachteiligte Agrarzonen Stufe 2 (Gebiete ≥ 600 und < 800 m ü. NN und einer EMZ ≤ 21) = bis 85 ha: 103 EUR/ha, ab dem 86. ha: 98 EUR/ha
- Benachteiligte Agrarzonen Stufe 3 (Gebiete > 600 und < 800 m ü. NN und einer EMZ > 21 oder Gebiete $> < 600$ m ü. NN und einer EMZ < 30) = bis 85 ha: 77 EUR/ha, ab dem 86. ha: 73 EUR/ha
- Benachteiligte Agrarzonen Stufe 4 (Gebiete < 600 m ü. NN und einer EMZ ≥ 30) = bis 85 ha: 63 EUR/ha, ab 86 ha: 60 EUR/ha

Änderung 30:

Streichung in EPLR-Abschnitt **8.2.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER ... (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) im Textfeld 8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen**, im 12. Absatz:

Die Maßnahme wird im ländlichen Gebiet gem. Kap. 2.1 des Freistaates Sachsen angeboten (~~gesamtes Programmgebiet ohne die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig~~). Die Gebiete bestimmen ihre Abgrenzung selbst. Mindestens zwei vollständige Gemeinden müssen enthalten sein. Die Bevölkerung der LEADER-Gebiete beträgt 10.000 bis 150.000 Einwohner (Ausnahme vgl. Kap. 8.2.9.6).

Änderung 31:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **8.2.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) im Textfeld 8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen**, im 27. Absatz:

Die ~~Vorhabenauswahl~~ Vorhabenauswahl erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien, bei dem das Risiko von Interessenkonflikten vermieden wird. ~~Die LAG legt interne Verfahren fest, damit dies sichergestellt ist. Die Regeln der ESIF-VO und ELER-VO werden durch die Anwendung der „Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet. Damit werden die Anforderungen der VO (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in Verbindung mit Nr. 5 der Erwägungsgründe zu HZ-VO vollständig für das LEADER-Verfahren erfüllt.~~

Änderung 32:

Aktualisierung in EPLR-Abschnitt **13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE** im Textfeld **13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)**

Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben im Forstsektor (Code 1.2.h) werden nach Art. 38 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40070 (2014/XA).

(...)

Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zugunsten von KMU in ländlichen Gebieten (Code 1.2.c und 1.2.f) werden nach Art. 47 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40070 (2014/XA).

Änderung 33:

Aktualisierung in EPLR-Abschnitt **13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE** im Textfeld **13.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)**

13.2.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.2

Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (Code 4.3.d) werden nach Art. 40 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40058 (2014/XA).

Änderung 34:

Aktualisierung in EPLR-Abschnitt **13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE** im Textfeld **13.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)**

13.4.1.1. Angabe:*

Förderrichtlinie des SMUL zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.4

Vorhaben zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Code 8.3) werden nach Art. 34 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40058 (2014/XA).

(...)

Vorhaben zum Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten (Code 8.5.b) werden nach Art. 35 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40058 (2014/XA).

(...)

1. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020

Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten (Code 8.5.c) werden nach Art. 35 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40058 (2014/XA).

(...)

Vorhaben der Bodenschutzkalkung (Code 8.5.d) werden nach Art. 35 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40058 (2014/XA).

Änderung 35:

Aktualisierung in EPLR-Abschnitt **13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE** im Textfeld **13.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)**

13.9.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.9

Vorhaben zur Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (Code 19.2.b) werden nach Art. 13 und 14 VO (EU) Nr. 651/2014 freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40445 (2014/XA).

- ELER: 51.692.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 12.923.000 EUR
- Zusätzliche nationale Kofinanzierung: -

Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in den LAG (Code 19.3.c) werden nach Art. 13 und 14 VO (EU) Nr. 651/2014 freigestellt. Die Nummer der Beihilfesache lautet: SA.40445 (2014/XA).

Änderung 36:

Korrektur in EPLR-Abschnitt **15.1.1 Behörden**

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 23	Herr Thomas Trepmann (Referatsleiter)		eler@smul.sachsen.de
Certification body	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referat 17	Frau Peggy Döring (Referatsleiterin)		bs@smf.sachsen.de
Accredited paying agency	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat ZA (Steuerung, Koordination d. EU-Zahlstelle DE19)	Herr Dr. Falk Hohmann Jürgen Kirst (Referatsleiter)		EU-Zahlstelle-SMUL@smul.sachsen.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Herr Dr. Markus Brill (Referatsleiter)		615@bmel.bund.de

Änderung 37:

Aktualisierung in EPLR-Abschnitt **19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme**

Zuständige Stellen

- antragsannahmende Stelle: LfULG-~~Außenstelle~~, FBZ Nossen, ISS Pima
- bewilligende Stelle: LfULG-~~Außenstelle~~, FBZ Nossen, ISS Pima
- auszahlende Stelle: LfULG-~~Außenstelle~~, FBZ Nossen, ISS Pima

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Folgeanträge sind jeweils zum 30.04. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999) bzw. 15.05. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 1698/2005) des Jahres in der LfULG-~~Außenstelle~~, FBZ Nossen, ISS Pima einzureichen (Ausschlussfrist). Die Anträge werden erfasst und einer 100%igen VWK unterzogen. Verfristete Folgeanträge werden für das jeweilige Jahr durch Bescheid der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

~~Die~~Das LfULG-~~Außenstelle~~, FBZ Nossen, ISS Pima wählt gem. der EU-Bestimmungen die erforderliche Anzahl Antragsteller mittels Risikoauswahl und Handauswahl für die VOK aus.

~~Die~~Das jeweils örtlich zuständige FBZ des LfULG-~~Außenstelle~~ führt die VOK durch, protokolliert diese und leitet die Ergebnisse an ~~die~~das LfULG, FBZ Nossen, ISS-~~Außenstelle~~ Pima weiter.

~~Die~~as LfULG-~~Außenstelle~~, FBZ Nossen, ISS Pima entscheidet per Bescheid über die Festsetzung der Prämie, ggf. Sanktionierung analog InVeKoS und veranlasst die Auszahlung.

Änderung 38:

Aktualisierung der **Anlage 4 Verwaltungs- und Kontrollstruktur...** des EPLR (s. Anlage 2 zum Änderungsantrag).

Änderung 39:

Darüber hinaus werden schreibtechnische Berichtigungen vorgenommen, welche nicht im Einzelnen aufgeführt, sondern nur im Programmdokument kenntlich gemacht werden.

Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Mit den Änderungen 17, 18, 22, 23 und 24 werden die relevanten Textabschnitte im EPLR an die geltende bundesgesetzliche Rechtslage angepasst, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung des EPLR noch nicht rechtskräftig war.

Mit Änderung 19 wird der Sachzusammenhang des betreffenden Textabschnitts präzisiert.

Änderung 20 Streichung eines doppelt aufgeführten Absatzes.

Änderungen 21 und 25 sollen Missverständnisse hinsichtlich eines Direktbezugs zur Nationalen Rahmenregelung vermeiden.

Änderung 26 dient der Klarstellung, da die Anzahl der Kategorien im Bereich der Ausgleichszulage im Erarbeitungsprozess des EPLR von sechs auf vier reduziert wurde und der entsprechende Verweis bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen noch nicht angepasst wurde.

1. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020

Änderung 28 dient der Korrektur offensichtlicher Schreibfehler.

Änderung 29 dient der Klarstellung und Korrektur eines offensichtlichen Fehlers.

Änderungen 27, 37 und 38 stellen seit Genehmigung des EPLR 2014 – 2020 erfolgte organisatorische Veränderungen dar.

Änderung 30 vermeidet eine Wiederholung der Definition des ländlichen Gebietes, die in Abschnitt 2.1 im Textfeld „Beschreibung“ dargestellt ist.

Änderung 31 erfolgt, da das Dokument, auf das Bezug genommen wird, bei Genehmigung des EPLR noch nicht verabschiedet war.

Änderungen 32 - 35 dienen der Aktualisierung insb. hinsichtlich der Angaben zu erfolgten Freistellungen nach Beihilferecht.

Änderung 36 bildet eine personelle Veränderung ab und ergänzt Angaben zur nationalen Koordinierungsstelle.

Änderung 39 berichtigt Schreibfehler.

Erwartete Wirkungen der Änderung

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen ohne weitere Auswirkungen.

Zusammenhang zwischen der Änderung und dem Partnerschaftsabkommen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.